

Allgemeinverfügung der Landesapothekerkammer Hessen zu den Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Hessen

Die Landesapothekerkammer Hessen ordnet als zuständige Behörde gemäß § 23 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) für die Dauer der durch die Hessische Landesregierung beschlossenen Sondermaßnahmen im Kampf gegen das Corona-Virus folgendes an:

1. Die öffentlichen Apotheken in Hessen haben **mindestens** montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie sonnenabends von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr dienstbereit zu sein. Die öffentlichen Apotheken haben weiterhin die Möglichkeit, an einem Nachmittag in der Woche geschlossen zu halten.
2. Die öffentlichen Apotheken in Hessen haben zu den Zeiten, in denen sie durch die Landesapothekerkammer Hessen zum Not- und Nachtdienst verpflichtet sind, dienstbereit zu sein.
3. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt, diesbezügliche Anträge werden nicht beschieden, da sie durch diese Allgemeinverfügung erledigt sind.
4. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise widerrufen werden.
5. Der Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse und im Interesse der durch eine Schließungsbewilligung drittbelasteten Apothekeninhabern und ihres Personals angeordnet, um die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gemäß § 1 des Apothekengesetzes aufrecht zu erhalten und die Belastungen durch die zusätzliche Inanspruchnahme aufgrund der Corona-Virus Pandemie gleichmäßig auf alle öffentlichen Apotheken zu verteilen. Eine Bescheidung bereits gestellter und noch nicht beschiedener Anträge, erledigt sich durch diese Allgemeinverfügung ebenso wie eine Bescheidung neu gestellter Anträge. Auch muss die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen als zuständige Behörde gemäß § 6 des Heilberufsgesetz für Notfallmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landesapothekerkammer Hessen, Kuhwaldstraße 46, 60486 Frankfurt am Main (Postfach 90 06 43, 60446 Frankfurt), Widerspruch erhoben werden. Sollte der Widerspruch zurückgewiesen werden, fallen Kosten nach der Kostensatzung sowie dem Kostenverzeichnis der Landesapothekerkammer Hessen an.

LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Laut', written in a cursive style.

RA Ulrich Laut
-Hauptgeschäftsführer-